



Deutsche heiraten in **Frankreich**



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Frankreich

Stand: April 2018

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Frankreich unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

April 2018

Wie kann geheiratet werden?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung ist nur vor einem französischen Standesbeamten möglich.

Am 18.05.2013 ist in Frankreich das Gesetz Nr. 2013-404 vom 17.05.2013 über die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden auch gleichgeschlechtlichen Ehepaaren alle Rechte eingeräumt, die das französische Eherecht vorsieht.

Fragen zu einer kirchlichen Trauung in Paris beantworten:

Deutsche Evangelische Christus-Kirche

(Association Culturelle de l'Eglise Evangélique Allemande)

25, rue Blanche

75009 Paris

Frankreich

Telefon: +33 145 267943

Internet: www.evangelischekircheparis.org

Katholische Gemeinde Deutscher Sprache in Paris

(Mission pour les Catholiques de Langue Allemande)

Sankt Albertus Magnus

38, rue Spontini

75016 Paris

Frankreich

Telefon: +33 153 706410

Internet: www.katholischegemeindeparis.eu

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Einer der Heiratswilligen muss mindestens einen Monat vor der Aufgebotsbestellung seinen Wohnsitz in dem zuständigen Amtsbezirk des Standesamtes angemeldet haben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung in Frankreich ist nur vor einem französischen Standesbeamten möglich. Die deutschen Vertretungen in Frankreich haben keine standesamtlichen Befugnisse. Daher sind verbindliche Auskünfte zum Beispiel über erforderliche Unterlagen zur Eheschließung auch nur von dem zuständigen französischen Standesamt zu erhalten. Ratsam ist, sich mit dem Standesbeamten rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Wenn es sich um das Standesamt handelt, in dessen Amtsbezirk einer der zukünftigen Ehepartner seinen Hauptwohnsitz (*domicile*) (bei dem der Antragsteller für die Steuer gemeldet ist) hat, bedarf es keines Nachweises über die Dauer des Aufenthaltes. Wenn das Aufgebot bei dem Standesamt bestellt wird, bei dem einer der beiden zukünftigen Eheschließenden seinen Nebenwohnsitz (*residence*) hat, muss nachgewiesen werden, dass dieser Wohnsitz dauerhaft und ununterbrochen seit mindestens einem Monat vor Bestellung des Aufgebots bestanden hat.

Das Aufgebot kann auch bei dem Standesamt bestellt werden, bei dem ein Elternteil (Vater oder Mutter) eines der beiden Eheschließenden seinen Haupt- oder auch Nebenwohnsitz hat. In diesem Fall kann ein Nachweis über den Wohnsitz seitens des zuständigen Standesamts gefordert werden.

Grundsätzlich findet die Trauung im Standesamt statt. Ausnahmen sind auf Antrag des Staatsanwaltes möglich, wenn einer der zukünftigen Ehepartner schwerbehindert ist und die Trauung deshalb bei ihm zuhause stattfinden muss. Befindet sich einer der Eheschließenden in einer unmittelbaren, lebensbedrohlichen Verfassung, so ist auch eine Nottrauung möglich. In diesem Fall bedarf es keines Antrags des Staatsanwalts. Diese Besonderheit wird dann in der Heiratsurkunde vermerkt.

Wie lang ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt zehn Tage. Währenddessen werden Vorname(n), Familienname, Beruf, Haupt- und ggfs. Nebenwohnsitz, das Heiratsdatum und der Ort der Eheschließung der Verlobten sowohl im Standesamt der geplanten Eheschließung, als auch in den Standesämtern des Haupt- und ggfs. Nebenwohnsitzes eines jeden veröffentlicht (*publication des bans*).

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Frühestens am elften Tag nach Bestellung des Aufgebotes kann die Trauung erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

In der Regel sind dem Standesamt mindestens einen Monat vor der Eheschließung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Wohnsitznachweis
- Meldebescheinigung

- Reisepass/Personalausweis
- Geburtsurkunde (nicht älter als sechs Monate)

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die französische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Trauzeugeninformationen:

Dem Standesamt sind Vorname(n), Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie Beruf jedes Trauzeugen mitzuteilen. Darüber hinaus sind ein Wohnsitznachweis und eine Kopie des Ausweisdokuments jedes Trauzeugen vorzulegen.

- Ehefähigkeitszeugnis (*certificat de capacité matrimoniale*):

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des aktuellen bzw. des letzten Wohnsitzes in Deutschland. Sollte nie ein Inlandswohnsitz bestanden haben, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig (www.berlin.de/standesamt1).

Entsprechende Antragsformulare sind bei dem jeweiligen Standesamt erhältlich. Sofern dieses für die Bearbeitung Kopie- oder Unterschriftsbeglaubigungen von einer deutschen Stelle benötigt, können diese von den deutschen Auslandsvertretungen vorgenommen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird vom Standesamt auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Wenn ein Ehevertrag geschlossen wurde, bedarf es einer notariellen Bescheinigung hierüber.
- Nachweise zu allen früheren Ehen / Lebenspartnerschaften der Eheschließenden und deren Auflösung. Z.B. Ehescheidungs- oder Aufhebungsurteil mit Übersetzung ins Französische oder mehrsprachige Sterbeurkunde des Ehepartners.
- Haben die zukünftigen Ehepartner bereits gemeinsame Kinder, so sind deren Geburtsurkunden und, falls vorhanden, das französische Familienbuch vorzulegen.

Darüber hinaus wird der französische Standesbeamte in der Regel einen vorgelagerten, gemeinsamen Besprechungstermin oder, wenn aus seiner Sicht notwendig, separate Besprechungstermine mit den Eheschließenden festsetzen.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei volljährige Zeugen zugegen sein. Maximal zulässig sind vier Trauzeugen.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Sofern einer der beiden Heiratswilligen der französischen Sprache nicht ausreichend mächtig oder gehörlos ist, kann der zuständige französische Standesbeamte darauf bestehen, einen vereidigten (Gebärden-) Dolmetscher hinzuziehen.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Eheschließung ist kein besonderes Verfahren zu beachten.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

In Deutschland besteht keine rechtliche Verpflichtung eine im Ausland geschlossene Ehe registrieren zu lassen. Dennoch ist eine in Frankreich geschlossene Ehe in Deutschland rechtsgültig wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach französischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Nach der Heirat erhält das Ehepaar automatisch ein kostenloses Familienstammbuch (*livret de famille*). Für behördliche und andere Zwecke außerhalb Frankreichs ist entweder eine internationale Urkunde (*extrait d'acte de mariage plurilingue*) oder eine vollständige Abschrift der Heiratsurkunde (*copie intégrale d'acte de mariage*) beim Eheschließungsstandesamt zu bestellen. Für letztere ist zusätzlich eine deutsche Übersetzung durch einen amtlich vereidigten Übersetzer anzufertigen.

Öffentliche Urkunden, die in Deutschland oder in Frankreich ausgestellt werden, bedürfen zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille oder Beglaubigung (vgl. Gesetz zu dem Abkommen vom 13. September 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation). Dies gilt auch für Übersetzungen, die von einem amtlich vereidigten Übersetzer verfasst worden sind.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de Stichwort: Konsularischer Service zu finden.

Welches Namensrecht gilt?

Im französischen Rechtsbereich behält jeder Ehegatte seinen, bei der Eheschließung geführten, Familiennamen. Jedem Ehegatten, also auch gleichgeschlechtlichen Ehepaaren, steht es jedoch frei, sich mit dem Familiennamen des anderen Ehegatten zu bezeichnen oder diesen dem eigenen Familiennamen vor- oder nachzustellen (nom d'usage). Dieser Gebrauchsname entspricht jedoch nicht dem deutschen Ehenamen (gemeinsam geführter Familienname) und kann daher nicht in deutsche Urkunden oder Ausweisdokumente übernommen werden.

Siehe auch www.bmi.bund.de, Stichwort: Namensrecht.

Quelle: Bundesminister des Innern

Sofern die Ehegatten eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Namensänderung vornehmen wollen, ist nach der Eheschließung eine gemeinsame namensrechtliche Erklärung erforderlich. Diese Erklärung kann nur beim Standesamt des aktuellen oder letzten deutschen Wohnortes oder der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit, an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können Nachbeurkundungen der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die französische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Ein Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort: Auswandererschutz.